



## Gesundheits- und Krankenpfleger (m,w,d) für die Psychiatrische häusliche Krankenpflege (PhKP)

ab sofort in Voll- oder Teilzeit unbefristet gesucht.

### Ihre Aufgaben:

- Sie erstellen eine individuelle Pflegeplanung und dokumentieren ihre Tätigkeit
- Sie entwickeln individuelle Maßnahmen zur Vorbeugung und Nachsorge von Krisen und unterstützen Ihre Patienten im Umgang mit ihrer Erkrankung und ihrer Lebenssituation
- Durch Beziehungsgestaltung sowie persönliche Gespräche geben Sie den Patienten Rückhalt und Sicherheit

### Ihr Profil:

- Sie verfügen über eine Ausbildung im Bereich Gesundheits-/Krankenpflege und haben außerdem entweder:
  - eine Qualifikation als Fachkrankenschwester/Fachkrankenschwester für Psychiatrie oder
  - eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in der psychiatrischen Pflege (bezogen auf eine Vollzeitstelle, in Teilzeit entsprechend länger)
- Fähigkeit zu selbstständigem Arbeiten genauso wie zur Kooperation im Team und mit internen und externen Netzwerkpartnern
- Bereitschaft zur Teilnahme an unserem Krisendienst in Form von Nacht- oder Rufbereitschaften
- EDV-Kenntnisse und eine Fahrerlaubnis der Klasse B

### Wir bieten:

- flexible Arbeitsbedingungen, eine gute Arbeitsatmosphäre durch ein wertschätzendes Miteinander
- Vergütung nach TVÖD
- 30 Tage Urlaub
- Zusätzliche betriebliche Altersvorsorge
- Fort- und Weiterbildung
- Finanzierungsangebot für E-Bike-Kauf

Wir schätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität.



**Ihre Bewerbung, gerne auch per Email (Anhänge bitte nur als PDF), richten Sie bitte an:**

Psychosozialer Trägerverein Solingen e.V.

Dr. Thomas Hummelsheim

thomas.hummelsheim@ptv-solingen.de

Weitere Informationen unter:

Telefon: 0212 - 24 82 131

**Immunitätsnachweis:**

Für die ausgeschriebene Tätigkeit ist ab dem 15. März 2022 gemäß §20a Infektionsschutzgesetz ein Immunitätsnachweis gegen COVID-19 erforderlich. Sie kann daher nur von entweder geimpften oder genesenen Personen im Sinn des §2 Nummer 2 oder Nummer 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung in der jeweils geltenden Fassung ausgeübt werden